

Geschäftsbedingungen für Entwicklungsaufträge

WesTest GmbH

Messen • Entwickeln • Prüfen

01.01.2020

zwischen dem Auftraggeber
und der WesTest Soft- und Hardware Dienstleistungs GmbH,

nachfolgend Auftragnehmer genannt. Auftraggeber und Auftragnehmer sind nachfolgend bezeichnet Vertragspartner.

1. Geltung

Entwicklungs- und Fertigungsaufträge von elektronischen Baugruppen/Geräten aus Auftragsentwicklung unterliegen unseren Geschäftsbedingungen für Entwicklungsaufträge. Diese verstehen sich als Ergänzung zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Angebote, Lieferungen und Leistungen.

Den Bedingungen des Kunden widersprechen wir hiermit auch für zukünftige Geschäfte. Der Kunde akzeptiert durch die Beauftragung diese Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich – in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen und unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen – aus der Leistungsbeschreibung eines Angebotes bzw. Entwicklungsauftrages. Bestandteile eines Entwicklungsauftrages sind die im Angebot aufgeführten Spezifikationen wie Pflichtenheft, Projektbeschreibung, Projektplan, usw.

Sollten sich während des Entwicklungsprozesses Änderungen an der Spezifikation ergeben (Change Request), so erfolgt nach Absprache mit dem Auftraggeber - eine Auftragsänderung oder ein Nachtragsangebot.

3. Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe erfolgt i.d.R. schriftlich oder in Absprache mündlich. Ein Entwicklungsauftrag tritt durch unsere schriftliche Bestätigung in Form einer Auftragsbestätigung oder nach Absprache mit Arbeitsaufnahme in Kraft.

4. Leistungen des Auftragnehmers

Die Leistungen des Auftragnehmers ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Angebotes bzw. der Projektplanung. Während des Entwicklungsprozesses wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit in angemessenem Umfang und auf angemessene Weise über den jeweiligen Stand der Arbeiten berichten. Dazu gehört auch, dem Auftraggeber Einblick in die Arbeitsunterlagen zu geben.

Soweit der Entwicklungsauftrag keine konkreten Vorgaben über bestimmte Gestaltungsmerkmale enthält, hat der Auftragnehmer für seine Entwicklungsbeiträge Gestaltungsfreiheit entsprechend dem Stand der Technik.

Mit der Erfüllung des Auftrags stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber – je nach Art und Umfang eines Entwicklungsauftrages – alle bei der Bearbeitung entstandenen materiellen (z.B. Listen, Pläne, Zeichnungen, Modelle usw.) bzw. immateriellen (z.B. Schutzrechte, Konzeptansätze, Informationen, usw.) Entwicklungsergebnisse zur Verfügung oder nimmt diejenigen Handlungen vor, die für eine Übertragung derselben erforderlich sind.

Darüber hinaus erklärt der Auftragnehmer seine grundsätzliche Bereitschaft, auf gesonderten Wunsch des Auftraggebers, bei der Vorbereitung des Markteinsatzes für den Vertragsgegenstand oder der Anmeldung von Schutzrechten Unterstützung zu leisten und die Produktpflege zu übernehmen. Soweit diese Leistungen nicht bereits Bestandteil des erteilten Entwicklungsauftrages sind, werden sich die Vertragspartner im Bedarfsfall über eine angemessene zusätzliche Vergütung verständigen.

5. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer mit der Auftragserteilung alle für die Bearbeitung des Projekts notwendigen, und auf Richtigkeit und Aktualität geprüften Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung. Sofern sich die Auftragsbearbeitung über einen längeren Entwicklungsprozess erstreckt, gilt dies auch für deren laufende Aktualisierung.

Alle Unterlagen oder Daten, die dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags ausgehändigt oder von ihm auf Kosten des Auftraggebers beschafft werden, bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren.

6. Vergabe von Unteraufträgen

Der Auftragnehmer ist zur Vergabe von Unteraufträgen für Fremdleistungen befugt.

7. Geheimhaltung

Alle ausgetauschten Informationen, Daten, Unterlagen und Produkte unterliegen einer Geheimhaltungspflicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle erforderlichen und branchenüblichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten bekannt werden. Die Vertragspartner werden ihren Mitarbeitern oder notwendigen Mitwissern ihrerseits eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen. Die Verwendung von Fotos der entwickelten Baugruppen/ Geräte zu marketingzwecken ist dem Auftragnehmer gestattet, wobei die Fotos keine Realisierungsdetails und Auftraggeber-Namen enthalten dürfen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt, soweit sie

- dem Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltung gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.

Geschäftsbedingungen für Entwicklungsaufträge

8. Leistungsfristen und Termine

Die in einem Angebot genannten Bearbeitungsfristen und Termine werden mit der Auftragsbestätigung verbindlich. Bei Verzögerungen in der Auftragsbearbeitung, die nach Auffassung des Auftragnehmers der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer zu einer unverzüglichen Mitteilung und Begründung an den Auftraggeber verpflichtet. Gegebenfalls wird dann die Bearbeitungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend verlängert. Werden durch die Verzögerung darüber hinaus auch die Leistungsbeschreibung für einen Entwicklungsauftrag so weit beeinflusst, dass dies zu einer Veränderung des Vertragsumfangs führt oder ist die Verzögerung durch erhöhten Arbeitsaufwand begründet, der auf Weisungen des Auftraggebers beruht, so werden sich die Vertragspartner neben der Fristverlängerung auch auf eine angemessene Erhöhung der Vergütung einigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann der Auftragnehmer weder eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist noch eine Erhöhung der Vergütung verlangen. Die Mitteilung von geänderten Leistungsanforderungen kann schriftlich als Einzelbeschreibung oder als Fortschreibung der Spezifikation des Entwicklungsvertrages (z.B. des Pflichtenheftes) erfolgen.

Bei Verzögerungen in der Auftragsbearbeitung, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist dieser zur unverzüglichen Mitteilung und Begründung an den Auftraggeber verpflichtet. Unter Berücksichtigung der Ursache für die Verzögerung vereinbaren die Vertragspartner eine angemessene Nachfrist. Nach Ablauf einer Nachfrist ist der Auftraggeber nur zur Abnahme der Leistung, welche der Leistungsbeschreibung entspricht verpflichtet.

9. Leistungsabnahme

Nachdem alle zum Vertragsgegenstand gehörenden Leistungen erbracht und die entsprechenden Unterlagen und/oder Daten an den Auftraggeber übergeben wurden, führt dieser die Leistungsabnahme durch. Der Auftraggeber ist zu einer zügigen Leistungsabnahme verpflichtet.

Ist ein Entwicklungsauftrag in getrennte Entwicklungsphasen gegliedert, so werden diese als gesonderte Leistungsphasen betrachtet und jeweils gesondert abgenommen, wenn dies im Entwicklungsauftrag vereinbart und definiert ist. Im Sinne einer zügigen Bearbeitung des Entwicklungsauftrages werden die Entwicklungsphasen, sofern nicht anders vereinbart, ungeachtet der Leistungsabnahme kontinuierlich bearbeitet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Abschluss einer Leistungsphase mitzuteilen. Diese erfolgt auf der Grundlage einer Präsentation und/oder einer Übergabe bzw. Dokumentation der Arbeitsergebnisse, die in der zur Abnahme anstehenden Leistungsphase erbracht wurden.

Mit Übergabe der Entwicklungsleistung an den Auftraggeber und Begleichung der vereinbarten Entgelte geht die Entwicklung, sofern nicht ausdrücklich anders im Entwicklungsvertrag festgelegt, in das Eigentum des Auftraggebers über. Entsprechend dem Besitzverhältnis unterliegt die Verantwortung für ein Produkt, das sich aus der Entwicklungsleistung ableitet, beim Auftraggeber. Die Verantwortung für die gemäß dem Entwicklungsauftrag zugesicherten Eigenschaften verbleibt beim Auftragnehmer.

Mängelrügen bei der Leistungsabnahme sind nur insoweit zulässig, als die vom Auftragnehmer vorgelegten Entwürfe/ Zeichnungen/ Schaltpläne und Modelle/ Muster/ Fertigungsdaten nicht den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen entsprechen. Der Gewährleistungsanspruch beschränkt sich auf die Nachbesserung.

Werden bei der Leistungsabnahme Mängel gerügt, so hat der Auftragnehmer diese unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen und den Vertragsgegenstand innerhalb einer angemessenen Frist erneut zur Abnahme bereitzustellen.

Die Forderung auf Nachbesserung kann sich nur auf Abweichungen von den Leistungs- bzw. Gestaltungsmerkmalen beziehen, die im Entwicklungsauftrag konkret vorgegeben sind. Aus Gründen des Geschmacks oder des allgemeinen Nichtgefallens kann die Abnahme der Leistung nicht verweigert bzw. eine Nachbesserung verlangt werden.

Nach der Leistungsabnahme ist der Auftragnehmer innerhalb der gesetzlichen bzw. vereinbarten Gewährleistungsfrist verpflichtet, vom Auftraggeber nachträglich festgestellte und schriftlich gerügte Mängel unverzüglich und kostenlos zu beseitigen.

10. Abnahmeverfahren

Entwicklungsbegleitend werden vom Auftragnehmer eine Arbeitsversion bzw. Labormuster (A- und/oder B-Muster) der Entwicklungsleistung erstellt. Mit dieser Version werden seitens des Auftragnehmers entsprechend dem Entwicklungsauftrag Prüfungen zur Verifikation bzw. zur Prüfung der zugesicherten Eigenschaften der Entwicklungsleistung durchgeführt. Ergänzend können zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Tests durchgeführt werden.

Nach der Verifizierung wird eine aus der Arbeitsversion abgeleitete Testversion bzw. Prototypen (C-Muster) erzeugt, welche dem Auftraggeber zur Leistungsabnahme zur Verfügung gestellt werden. In Verantwortung des Auftraggebers kann dieser die Prüfungen zur Validierung anhand der Labormuster oder Prototypen durchführen.

Infolge der Validierung durch den Auftraggeber werden vom Auftragnehmer die Fertigungsunterlagen für die Nullserienfertigung (D-Muster) erzeugt. Die Validierungsprüfungen müssen innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist vom Auftraggeber vorgenommen werden.

Die Nullserie dient dem Auftraggeber zur Verifizierung des Fertigungsprozesses. Die Freigabe zur Serienfertigung muss i.d.R. schriftlich erfolgen. Ersatzweise wird eine Folgebestellung nach einer Funktionsmuster-Lieferung als Freigabe für die Serie gewertet. In Absprache können auch andere Freigabeverfahren durchgeführt werden.

11. Konformitätserklärung

Der Auftraggeber erklärt in seiner Eigenschaft als Inverkehrbringer anhand der protokollierten Validierungsprüfungen die Produktkonformität mit den im Entwicklungsauftrag spezifizierten Normen und Richtlinien.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Vertrag unterliegt ausschließlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, so wie sie für Inlandsgeschäfte zwischen Inländern gelten.

Geschäftsbedingungen für Entwicklungsaufträge

13. Salvatorische Klausel/ Änderungen

Ist eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so gelten alle übrigen Bestimmungen weiter. Die Vertragsparteien werden für diesen Fall die ungültige Vertragsbestimmung durch eine neue ersetzen, die im Ergebnis der ursprünglichen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer unerkannten Regelungslücke.
Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.